

# **Satzung**

**Schützenverein Iburg von 1869 e.V.**

Stand: 17.Nov.2018

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen

**„Schützenverein Iburg von 1869 e.V.“**

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der NR : VR110045 eingetragen.

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz an der Philipp - Sigismund - Allee 4 in 49186 Bad Iburg. Er wurde im Jahr 1869 gegründet.

§ 1 Nr. 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01. Nov bis 31 Okt. des darauffolgenden Jahres.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

§ 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes,
- b. die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- c. die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften,
- d. die Erhaltung und Pflege des Brauchtums und der Kameradschaft,
- e. die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, sofern sie dem Satzungszweck entsprechen.

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

§ 3 Nr. 1 Der Schützenverein Iburg von 1869 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ gem. der Abgabenverordnung.

§ 3 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Nr. 3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Nr. 5 Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen erstattet.

§ 3 Nr. 6 Eine Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung regeln §§ 21, 22 dieser Satzung.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

§ 4 Nr. 1 Der Verein hat

- a. aktive Mitglieder,
- b. passive Mitglieder und
- c. Ehrenmitglieder.

§ 4 Nr. 2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Nr. 3 Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

§ 5 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste
- d. durch Ausschluss aus dem Verein,
- e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 5 Nr. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

§ 5 Nr. 3 Die Streichung von der Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen und / oder Umlage im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Nr. 4 Über den Ausschluss wegen vereinswidrigen Verhaltens beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Nr. 5 Bis zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 6 Nr. 1 Die Mitglieder sind berechtigt,
- a. an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab dem 16. Lebensjahr besteht.
  - b. den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- § 6 Nr. 2 Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a. die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
  - b. das Interesse des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte,
  - c. den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und etwaige Umlagen zu bezahlen.

- § 6 Nr. 3 Der Schützenverein Iburg von 1869 e.V. ist Mitglied im Schützenkreis Teutoburger Wald e.V. und entsendet zu dem durch den Schützenkreis Teutoburger Wald e.V. einberufenen Delegiertentagung gemäß der Aufschlüsselung des Westfälischen Schützenbundes seine Delegierten.

Die Delegiertentagung wird nach Bedarf vom Präsidium des Schützenkreises Teutoburger Wald e.V. einberufen. Diese findet mindestens einmal im Jahr statt. Jeder Mitgliedsverein hat pro angefangene 50 Mitglieder eine Stimme. Die Delegierten müssen persönlich anwesend sein; eine Stimmenübertragung ist nicht möglich. Die Stimmenzahl richtet sich ausschließlich nach den einen Monat vor der Delegiertenversammlung dem Landesverband WSB gemeldeten Vereinsmitglieder:

bis zu

25	=	1 Stimme
26 – 50	=	2 Stimmen
51 – 75	=	3 Stimmen
76 – 100	=	4 Stimmen
101 – 150	=	5 Stimmen
151 – 200	=	6 Stimmen
201 – 300	=	7 Stimmen

und darüber hinaus für jede angefangene 100 Vereinsmitglieder eine weitere Stimme.

Ein Delegierter kann bis zu 5 Stimmen auf sich vereinigen (Stimmenbündelung).

Die Auswahl der Delegierten erfolgt durch den Vorstand des entsendenden Mitgliedsvereins und ist dem Schützenkreis Teutoburger Wald e.V. schriftlich bis einen Monat vor der Delegiertenversammlung benannt und namentlich mit Geburtsdatum beim Landesverband Westfälischem Schützenbund (WSB) gemeldete Vereinsmitglieder sein.

## **§ 7            Mitgliedsbeiträge / Umlagen**

§ 7 Nr. 1        Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Nr. 2        Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Nr. 3        Die Mitgliederversammlung kann bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese Umlage kann bis zum 3-fachen des Mitgliederbeitrages betragen.

## **§ 8            Organe des Vereins**

§ 8 Nr. 1        Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

## **§ 9            Der Vorstand**

§ 9 Nr. 1        Der Vorstand besteht aus

- a. dem Vorsitzenden mit der Bezeichnung Präsident,
- b. 2 gleichberechtigte stv. Vorsitzenden mit der Bezeichnung Vizepräsident,
- c. dem Schatzmeister,
- d. einem ersten Schriftführer und zweiten Schriftführer,
- e. dem Schießsportleiter
- f. dem Jugendreferenten,
- g. dem Pressewart

§ 9 Nr. 2        Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a. dem Präsidenten
- b. den beiden Vizepräsidenten
- c. dem Schatzmeister

§ 9 Nr. 3        Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei in § 9 Nr. 2 Genannten gemeinschaftlich vertreten.

§ 9 Nr. 4        Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig.

- § 9 Nr. 5 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und ist insbesondere zuständig für:
- a. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
  - b. die Aufstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
  - c. die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitungen,
  - d. die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus der Satzung ergeben, oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.

- § 9 Nr. 6 Der Vorstand kann bei Bedarf zusätzlich zu seiner Entlastung einen Beirat von bis zu drei Personen bestellen.

## **§ 10 Erweiterter Vorstand**

- § 10 Nr. 1 Der Vorstand wird in der Erledigung seiner Aufgaben durch den „Erweiterten Vorstand“ unterstützt.

- § 10 Nr. 2 Dem „Erweiterten Vorstand“ gehören an:
- a. die Vorstandsmitglieder,
  - b. die Kompanieleiter und
  - c. eine zweite von der Kompanie zu benennende Person

## **§ 11 Amtsdauer des Vorstandes**

- § 11 Nr. 1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier (4) Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- § 11 Nr. 2 Beim Ausscheiden von mehr als 3 Vorstandsmitgliedern ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und es sind Neuwahlen durchzuführen.
- § 11 Nr. 3 Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes**

- § 12 Nr. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten oder von den Vizepräsidenten einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer (1) Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens (5) fünf Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder die Vizepräsidenten anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 12 Nr. 2 Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Abwesenheit einer der beiden Vizepräsidenten. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Nr. 3 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### **§ 13 Schießsportleiter und Sportausschuss**

§ 13 Nr. 1 Zur Vorbereitung und Organisation von sportlichen Veranstaltungen und ihre Durchführung wird aus Kreisen der Mitglieder der Schießsportleiter gewählt. Er bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorstand zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder nach Bedarf, die zusammen den Sportausschuss unter Vorsitz des Schießsportleiters bilden.

§ 13 Nr. 2 Dem Sportausschuss obliegt es, den Nachwuchs im Sinne des § 2. Abs. 1 zu fördern und zu unterweisen.

§ 13 Nr. 3 Der Sportausschuss führt seine Geschäfte in eigener Regie, er hat jedoch dem geschäftsführenden Vorstand Bericht zu erstatten und wenigsten einmal im Jahr der Generalversammlung Rechnung zu legen. Außerordentliche Überprüfungen der Geschäftsführung können vom Vorstand angeordnet werden.

§ 13 Nr. 4 Der Schießsportleiter regelt sein Arbeitsprogramm im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Schießsportleiter wird jeweils auf die Dauer von vier (4) Jahren gewählt. Schießsportleiter und Mitarbeiter wirken ehrenamtlich.

### **§ 14 Oberst**

§ 14 Nr. 1 Der Vorstand ernennt den Oberst des Vereins, der seinerseits im Einvernehmen mit dem Vorstand des Offizierscorps das Offizierscorps traditionsgemäß leitet und vertritt.

### **§ 15 Mitgliederversammlung**

§ 15 Nr. 1 In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied gemäß § 6 Nr. 1a stimmberechtigt.

§ 15 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüferberichtes;

- b. Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung,
- c. Entlastung des Vorstandes,
- d. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- f. Wahl der Kassenprüfer,
- g. Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,
- h. Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
- i. Entscheidungen in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 16 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

- § 16 Nr. 1 Mindestens einmal im Jahr, spätestens im vierten (4) Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- § 16 Nr. 2 Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei (2) Wochen durch Aushang im Schützenhaus und mit Hinweis hierauf in der Tageszeitung „NOZ“. In dringenden Fällen, die in der Einladung anzugeben sind, kann die Einladungsfrist auf eine (1) Woche verkürzt werden.
- § 16 Nr. 4 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 17 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- § 17 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- § 17 Nr. 2 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- § 17 Nr. 3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- § 17 Nr. 4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- § 17 Nr. 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.



§ 17 Nr. 6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

§ 17 Nr. 7 Für die Durchführung von Wahlen gilt folgendes:

Tritt für eine Wahl mehr als ein Kandidat an, so ist die Wahl geheim durchzuführen.

Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl und hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 17 Nr. 8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung,
- b. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d. die Tagesordnung,
- e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 17 Nr. 9 Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 18 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

§ 18 Nr. 1 Jedes Mitglied kann spätestens eine (1) Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 18 Nr. 2 Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 18 Nr. 3 Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 19           Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- § 19 Nr. 1     Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- § 19 Nr. 2     Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
- a.     das Interesse des Vereins es erfordert oder
  - b.     die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- § 19 Nr. 3     Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 15, 16, 17 und 18 entsprechend.

## **§ 20           Kassenprüfung**

- § 20 Nr. 1     Die Mitgliederversammlung wählt zwei (2) Kassenprüfer, bei der erstmaligen Wahl einen Kassenprüfer für vier (4) Jahre, den zweiten Kassenprüfer für zwei (2) Jahre, anschließend alle zwei (2) Jahre im Wechsel einen Kassenprüfer für zwei (2) Jahre. Wiederwahl ist einmalig möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- § 20 Nr. 2     Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenprüfung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister abzustimmen.
- § 20 Nr. 3     Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können in Abstimmung mit dem Vorstand zusätzliche unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

## **§ 20 a         Datenschutz**

- § 20a Nr. 1    Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Schützenvereins Iburg von 1869 e.V. und den Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Schützenkreis Teutoburger Wald e.V. und im Westfälischen Schützenbund von 1861 (WSB) [aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Fachverbänden] ergeben, hat sich der Verein die Richtlinie

„Datenschutz im Schützenverein Iburg von 1869 e.V.  
gemäß  
EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des  
Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG)“

gegeben.

§ 21 Nr. 2 Die Richtlinie „Datenschutz im Schützenverein Iburg von 1869 e.V. gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG)“ ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

§ 21 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 17 Nr. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 21 Nr. 2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und mindestens ein Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 21 Nr. 3 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 22 Anfallberechtigung**

§ 22 Nr. 1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den:

Schützenkreis Teutoburger Wald e.V.

und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Pflege und Förderung des Schießsports im Jugendbereich im Schützenkreis Teutoburger Wald e. V. zu verwenden.

## **§ 23 Funktionsbezeichnungen**

§ 23 Nr. 1 Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

## **§ 24 Satzungsänderungen**

§ 24 Nr. 1 Sollte einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

## **§ 25 Inkrafttreten**

- § 25 Nr. 1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14. Nov. 2015 geändert und neugefasst. Sie tritt im Innenverhältnis mit der Beschlussfassung, im Außenverhältnis mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- § 25 Nr. 2 Die bisherige Satzung vom 16. Mrz. 2000 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.